

6. Die Aufarbeitung des “Falles“ Ernst Schneider in der Nachkriegszeit

Im folgenden Kapitel soll untersucht werden, wie der “Fall“ Ernst Schneider institutionell und individuell aufgearbeitet wurde. Deshalb wird zunächst die rechtliche Würdigung des angeklagten Denunzianten W. geschildert, die sich aus den Spruchkammerverfahren ergibt. Danach soll die Würdigung Ernst Schneiders in seiner Heimatstadt nach Kriegsende und die Erinnerung von Heppenheimer Bürgern an ihn in der Gegenwart geschildert werden.

6.1 Das Spruchkammerverfahren gegen Helmut W.

6.1.1 Zielsetzung und Verlaufsstruktur der Spruchkammerverfahren

Die Spruchkammerverfahren waren ein im Auftrag der alliierten Siegermächte entwickeltes Verfahren zur Aufdeckung sämtlicher Naziverbrechen. Es war ein „Selbstreinigungsakt“ der Deutschen als Beitrag zur Entnazifizierung, bei dem man sich zwar an alliierte Vorschriften zu halten hatte, jedoch die aktive Beteiligung deutscher Juristen gefordert war.

Ziel der Spruchkammerverfahren war es zum einen, diejenigen Personen zur Rechenschaft zu ziehen, die im Nationalsozialismus Verbrechen begangen hatten, und zum anderen, Wiedergutmachung bei den Opfern des Nationalsozialismus zu leisten. Hierzu wurden den Beschuldigten Meldebögen zugeschickt, in denen sie Auskunft über ihre individuelle Nazivergangenheit machen mussten. Nach diesen Fragebögen wurden die Beschuldigten nun in folgende fünf Gruppen eingeteilt:

<u>Gruppen</u>	<u>Strafen</u>
<u>1. Hauptschuldige</u> (Kriegsverbrecher)	a.) Todesstrafe b.) Gefängnisstrafe c.) völlige Beschlagnahme des Vermögens oder Geldstrafe
<u>2. Aktivisten</u> (Nationalsozialisten, Militaristen, Nutznieser)	a.) völlige Beschlagnahme des Vermögens oder Geldstrafe
<u>3. Minderbelastete</u> (geringere Übeltäter, Nationalsozialisten)	a.) Einschränkung der politischen Bewegung b.) Bewegungsbeschränkung c.) Sperre des Vermögens und der Konten
<u>4. Mitläufte</u> (Anhänger)	a.) Einschränkung der politischen Betätigung b.) Bewegungsbeschränkung c.) Sperre des Vermögens und der Konten
<u>5. Entlastete</u> (Personen, die auf Grund einer Prüfung ihres Falles als unbedenklich erklärt worden sind)	keine

Der nachfolgend abgedruckte Gesetzesauszug verdeutlicht die spezifischen Kriterien und Konsequenzen bei Vergehen gegen das Befreiungsgesetz (das vom Alliierten Kontrollrat am 20. Dezember 1945 ausgefertigte 'Gesetz Nr. 10'), das die durchaus umstrittene Rechtsgrundlage auch für die Aburteilung von Denunzianten bildete.

Die erste Gruppe, die der Hauptschuldigen, betraf hauptsächlich aktive Parteimitglieder, die sich durch Denunziationen oder ähnliches schuldig gemacht hatten. Aktivisten waren beispielsweise SS-Mitglieder oder höher gestellte Parteimitglieder. Minderbelastete waren Aktivisten, die aus familiären Gründen oder durch äußere Umstände zu gewissen Taten gezwungen waren.

Mitläuf er waren fast alle Parteimitglieder oder die, die in sonstigen Naziorganisationen tätig waren. Entlastet wurde in schriftlichen Verfahren und nur in Fällen, bei denen trotz formeller Nazivergangenheit ein aktiver Widerstand gegen die Nazigewaltherrschaft bewiesen werden konnte.

Um ein gerechtes **Verfahren** zu ermöglichen, wurden in der amerikanischen Besatzungszone vom jeweiligen Landratsamt die Spruchkammerverfahren folgendermaßen besetzt:

1. Spruchkammervorsitzende (Richter und dessen Vertreter)
2. Ankläger
3. Verteidiger

Dies war allerdings mit einigen Hindernissen verbunden, da die **Richter** in der ersten Instanz, im Gegensatz zu den Verteidigern und Anklägern, fast ausschließlich keine juristischen Erfahrungen hatten, so dass hierbei auch öfters von einem „Laiengericht“ die Rede ist. Außerdem fehlte ihnen des öfteren der Überblick über die betreffenden Fälle, die sich fast immer als äußerst komplex und schwer durchschaubar erwiesen. Auch gab es in den vier Besatzungszonen eine unterschiedliche Rechtspraxis.

Die **Vorgehensweise** war die, dass dem Belasteten als erstes ein Belastungsbescheid zugestellt wurde, um ihm die Möglichkeit zu bieten, einen Anwalt aufzusuchen. Als zweites wurde ein Termin für das Verfahren festgelegt, und schließlich kam es zum Verfahren. Der Ankläger trug nun das belastende Material in der Spruchkammer vor, und der Anwalt hatte bereits jetzt die Gelegenheit, dagegen schriftlich Entlastendes vorzubringen, konnte sich dies allerdings auch für die Hauptverhandlung vorbehalten. Die Spruchkammermitglieder (d.h. Richter, Ankläger, Verteidiger) musste nach amerikanischen Vorschriften gewisse Voraussetzungen erfüllen. Sie mussten selbst unbelastet sein und eine gewisse Eignung vorweisen können. Diese Voraussetzungen mussten in jedem Fall vom Innenminister bestätigt werden.

Als **Beweise** galten hier fast ausschließlich Zeugenaussagen. Da die Fälle häufig äußerst vielfältig und weit ausgedehnt, jedoch auf kürzeste Zeit begrenzt waren, wurde ein Verfahren entwickelt, bei dem ein Zeuge auch schriftlich seine Aussage einreichen konnte für den Fall, dass er zur Zeit der Verhandlung nicht anwesend war. Wie sollte man zum Beispiel einen russischen Zwangsarbeiter, der zur Nazizeit vom Beschuldigten misshandelt worden sein soll, innerhalb kürzester Zeit in den Zeugenstand holen? Der theoretische Gedanke war, dass Be- und Entlastungszeugen gleichermaßen vertreten sein sollten. In der Realität war es allerdings so, dass etwa ein Drittel be- und zwei Drittel entlastendes Material vorgelegt wurde.

Ein schriftliche -meist entlastende- Zeugenaussage nannte sich eidesstattliche Versicherung oder umgangssprachlich oft auch „Persilschein“. Diese sind nach heutigem Gesetz nur in äußersten Ausnahmefällen gültig, da hier im allgemeinen gilt, dass nur der mündliche Zeuge Beweiskraft hat. Außerdem war hierbei nicht auszuschließen, dass dieses Verfahren in manchen Fällen zu Unregelmäßigkeiten bei Entlastungen führen konnte. Fehlentscheidungen waren hier also kaum zu vermeiden.

Gesetz

zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus

vom 5. März 1946

I. Abschluß Grundsätze

Artikel 1

- (1) Zur Befreiung unseres Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus und zur Sicherung dauernder Grundlagen eines deutschen demokratischen Staatslebens im Frieden mit der Welt werden alle, die die nationalsozialistische Gewalttherrschaft aktiv unterstützt oder sich durch Verstöße gegen die eigensiidtige Ausnutzung der dadurch geschaffenen Zustände verantwortlich gemacht haben, von der Einflußnahme auf das öffentliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben ausgeschlossen und zur Wiedergutmachung verpflichtet.
- (2) Wer verantwortlich ist, wird zur Rechenschaft gezogen. Zugleich wird jedem Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben.

Artikel 2

- (1) Die Beurteilung des Einzelnen erfolgt in gerechter Abwägung der individuellen Verantwortlichkeit und der tatsächlichen Gesamthaltung; darnach wird in wohlerwogener Abstufung das Maß der Sühneleistung und der Ausschaltung aus der Teilnahme am öffentlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben des Volkes bestimmt mit dem Ziel, den Einfluß nationalsozialistischer und militaristischer Haltung und Ideen auf die Dauer zu beseitigen.
- (2) Äußere Merkmale, wie die Zugehörigkeit zur NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder einer sonstigen Organisation, sind nach diesem Gesetz für sich allein nicht entscheidend für den Grad der Verantwortlichkeit. Sie können zwar wichtige Beweise für die Gesamthaltung sein, können aber durch Gegenbeweise ganz oder teilweise entkräftet werden. Umgekehrt ist die Nichtzugehörigkeit für sich allein nicht entscheidend für den Ausschluß der Verantwortlichkeit.

Meldeverfahren

Artikel 3

- (1) Zur Aussönderung aller Verantwortlichen und zur Durchführung des Gesetzes wird ein Meldeverfahren eingerichtet.

- (2) Jeder Deutsche über 18 Jahre hat einen Meldebogen auszufüllen und einzureichen.
- (3) Die näheren Bestimmungen trifft der Minister für politische Befreiung.

Gruppen der Verantwortlichen

Zur gerechten Beurteilung der Verantwortlichkeit und zur Heranziehung zu Sühnemaßnahmen werden folgende Gruppen gebildet:

1. Haupschuldige,
2. Belastete (Aktivisten, Militaristen, Nutznieder),
3. Minderbelastete (Bewährungsgruppe),
4. Mithäufiger,
5. Entlastete.

Hauptschuldige

Artikel 4

Hauptschuldiger ist:

1. Wer aus politischen Beweggründen Verbrechen gegen Opfer oder Gegner des Nationalsozialismus begangen hat;
2. wer im Inlande oder in den besetzten Gebieten ausländische Zivilisten oder Kriegsgefangene völkerrechtswidrig behandelt hat;
3. wer verantwortlich ist für Ausschreitungen, Plünderungen, Verschleppungen oder sonstige Gewalttaten, auch wenn sie bei der Bekämpfung von Widerstandsbewegungen begangen worden sind;
4. wer sich in einer führenden Stellung der NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder eines angeschlossenen Verbandes oder einer anderen nationalsozialistischen oder militaristischen Organisation betätigt hat;
5. wer sich in der Regierung des Reiches, eines Landes oder in der Verwaltung des früher besetzten Gebiete in einer führenden Stellung betätigt hat, wie sie nur von führenden Nationalsozialisten oder Förderern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bekleidet werden konnte;

6. wer sonst der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft außerordentliche politische, wirtschaftliche, propagandistische oder sonstige Unterstützung gewährt hat oder wer aus einer Verbindung mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft für sich oder andere sehr erheblichen Nutzen gezogen hat;
7. wer in der Gestapo, dem SD, der SS, Geheimen Feld- oder Grenzpolizei für die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aktiv tätig war;
8. wer sich in einem Konzentrationslager oder Arbeitslager oder in einer Haft-, Heil- oder Pflegeanstalt an Tötungen, Folterungen oder sonstigen Grausamkeiten in irgend einer Form beteiligt hat;
9. wer aus Eigennutz oder Gewinnsucht aktiv mit der Gestapo, SS, SD oder ähnlichen Organisationen zusammengearbeitet hat, indem er Gegner der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft denunzierte oder sonst zu ihrer Verfolgung beitrug.

Artikel 6

Bis zur Widerlegung gilt als Hauptschuldiger, wer in Klasse I der dem Gesetz beigefügten Liste aufgeführt ist.

Aktivisten

Artikel 7

I. Aktivist ist:

1. Wer durch seine Stellung oder Tätigkeit die Gewaltherrschaft der NSDAP wesentlich gefördert hat;
 2. wer seine Stellung, seinen Einfluß oder seine Beziehungen zu Zwang und Drohung, zu Gewalttätigkeiten, zu Unterdrückung oder sonst zu ungerechten Maßnahmen ausgenutzt hat;
 3. wer sich als überzeugter Anhänger der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, insbesondere ihrer Rassenlehre, erwiesen hat.
- II. Aktivist ist insbesondere, soweit er nicht Hauptschuldiger ist:
1. wer durch Wort oder Tat, insbesondere öffentlich durch Reden oder Schriften oder durch freiwillige Zuwendungen aus eigenem oder fremdem Vermögen oder durch Einsetzen seines

persönlichen Ansehens oder seiner Machtstellung im politischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Leben wesentlich zur Begründung, Stärkung oder Erhaltung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft beigetragen hat;

2. wer durch nationalsozialistische Lehre oder Erziehung die Jugend an Geist und Seele vergiftet hat;
3. wer zur Stärkung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unter Mißachtung anerkannter sittlicher Grundsätze das Familien- oder Eheleben untergraben hat;
4. wer im Dienste des Nationalsozialismus in die Rechtspflege eingegriffen oder sein Amt als Richter oder Staatsanwalt politisch mißbraucht hat;
5. wer im Dienst des Nationalsozialismus hetzerisch oder gewalttätig gegen Kirchen, Religionsgemeinschaften oder weltanschauliche Vereinigungen aufgetreten ist;
6. wer im Dienste des Nationalsozialismus Werte der Kunst oder Wissenschaft verhöhnt, beschädigt oder zerstört hat;
7. wer sich führend oder aktiv bei der Zersetzung der Gewerkschaften, der Unterdrückung der Arbeiterschaft oder der Vergeudung des Gewerkschaftsvermögens beteiligt hat;
8. wer als Provokateur, Spitzel oder Denunziant die Einleitung eines Verfahrens zum Schaden eines anderen wegen seiner Rasse, Religion oder seiner politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder wegen Zu widerhandlungen gegen nationalsozialistische Vorschriften herbeigeführt oder herbeizuführen versucht hat;
9. wer seine Machtstellung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zur Begehung von Straftaten, insbesondere Erpressungen, Unterschlagungen oder Beträgereien ausgenützt hat;
10. wer durch Wort oder Tat eine gehässige Haltung gegenüber Gegnern der NSDAP im In- oder Ausland, gegen Kriegsgefangene, die Bevölkerung der ehemals besetzten Gebiete, gegen ausländische Zivilarbeiter, Häftlinge oder ähnliche Personen eingenommen hat;

Man muss die **Spruchkammerverfahren** deutlich trennen von den sogenannten **Nürnberger Prozessen**, bei denen Völkermord und Menschenrechtsverletzungen Hauptgegenstand der Verhandlungen waren. Hier wurden ausschließlich die Militärgesetze angewendet. Die Spruchkammern waren zivile, demokratische Gerichte, bei denen die sogenannten Entnazifizierungsgesetze Entscheidungsgrundlage waren, wobei das Strafrecht in Grenzsituationen auch eine Rolle spielte. Fehlentscheidungen waren hier nicht ausgeschlossen und auch keine Seltenheit. Wichtige Gesetze, die hier zur Anwendung kamen, sind das Befreiungsgesetz und das nachstehend abgedruckte **Gesetz Nr. 8**. Dieses Gesetz der Militärregierung verlangte eine Trennung zwischen wirklichen nationalsozialistischen Aktivisten und solchen, die in die Partei gezwungen wurden, sich aber passiv verhielten. Ziel des Gesetzes war, die Verantwortung für die Ausschaltung nationalsozialistischer Einflüsse aus dem Wirtschaftsleben dem deutschen Volk selbst zu übertragen.

Bei Minderbelasteten und Mitläufern wurden in zweiter Instanz die Verfahren zum größten Teil eingestellt, da man sich hier von dem Gedanken leiten ließ, „dass irgendwann einmal Schluss sein sollte mit dem Büßen.“ Dies wurde 1949 und 1954 in den sogenannten Amnestiegesetzen festgehalten. Der Kalte Krieg hatte seine Spuren hinterlassen. Die Spruchkammerverfahren gegen ehemalige Denunzianten enden in der amerikanischen Zone im Regelfall mit einer Strafe zwischen eineinhalb und fünf Jahren Arbeitslager, die freilich „...nur selten voll verbüßt werden.“ (1)

6.1.2 Verlauf des Verfahrens gegen Helmut W. (2)

Der öffentliche Kläger bei der Spruchkammer Oberlahn beantragt am 14. Oktober 1946 die Festnahme Helmut W.s und die Sperrung seines Vermögens. W. wird verdächtigt, Ernst Schneider bei der Gestapo oder einer Wehrmachtsdienststelle denunziert zu haben. In der Begründung der Klage ist folgendes festgehalten: „Ernst Schneider der als OG. der 1. Nachrichten. Abt. Chef H. Rüst und BdE, Berlin NW 40 angehörte, wurde wegen der Äußerungen (dem Vorfall im Speiserestaurant 'Tient-sin' in Charlottenburg) am 12. Mai 1943 verhaftet, am 19. 10.1943 zum Tode verurteilt und am 26. Mai 1944 hingerichtet.“

Werdegang und Aussage von Helmut W.

Die Aussagen zum beruflichen Werdegang Helmut W.'s von 1939 bis 1943 und seinem Verhalten im „Fall Schneider“ lassen sich aus den Spruchkammerakten wie folgt zusammenfassen:

Nachdem er am 20.09.1939 zum Feldtruppenteil 7./J.R.280 kommt, wird er erst bei der Frühjahrsoffensive 1940 und später bei Beginn des Ostfeldzugs eingesetzt. Infolge einer Verwundung kommt er im Oktober 1941 zur 2.Verfg.-Kompanie/Inf.-Ers.Batl.365 in Bonn, von welchem er am 28.Februar 1942 ausscheidet und danach durch Vermittlung eines Paul Bolten zum Generalinspekteur für das deutsche Straßenwesen, der Organisation Todt (OT), als kaufmännischer Angestellter in Stellung. Bis zu seiner am 30.05.1942 erfolgten Entlassung aus der Wehrmacht bekommt der Betroffene Arbeitsurlaub für die Tätigkeit bei der OT, bei der er als Fernschreiber ausgebildet wird. Die Dienststelle wird vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition übernommen, wobei dem Betroffenen später durch die Vermittlung einiger Postbeamter am 01.11.1943 die Betriebsleitung der Fernschreibstelle übertragen wird. Bei dieser Dienststelle lernt der Betroffene den OT-Obertruppführer Helmut Euler kennen, der bei der Abteilung Verpflegung der OT tätig ist. Euler kennt Ernst Schneider, der der 1. Nachr. Abt. Chef H. Rüst u. BdE in Berlin als Obergefreiter angehört. Der Betroffene gibt an, regelmäßig sonntags in dem chinesischen Speisehaus Tient-sin in Charlottenburg die Mittagsmahlzeiten

eingenommen zu haben. Ungefähr im Februar 1943 geht Euler mit dem Betroffenen zu diesem Speisehaus, und in seiner Begleitung will W. Schneider kennengelernt haben.

Zur Sache selbst erklärt der Betroffene (W.):

An dem fraglichen Tage (soweit es ihm erinnerlich ist, war es nicht der 9. Mai, sondern 13. Februar – eine unzutreffende Annahme, Anmerkung der Projektgruppe) „*ging ich in das chines. Speisehaus Tient-sin. Da das Lokal bei meinem Eintritt schon überfüllt war, setzte ich mich an den Tisch, an dem bereits Euler und Schneider saßen, die noch etwas zusammenrückten, damit ich Platz bekam. Unmittelbar danach fing Schneider an, über die Lage in Afrika zu sprechen, ohne dass ich hierzu irgendwelchen Anlaß gegeben habe. Schneider setzte sich in Positur, sang laute Lieder, die das nationalsozialistische Regime verhöhnten, schlug mit den Armen, so dass die ganzen Gäste auf ihn aufmerksam wurden. Dann imitierte er mit lauter Stimme Adolf Hitler, gab Zitate aus dessen Reden und ahmte dabei dessen Stimme nach. Dann sagte er, dass er sich schon jetzt freue auf die Razzien, die nach dem Kriege kommen würden und dass dann Köpfe rollten. Sämtliche Tischgenossen waren sprachlos über dieses Benehmen von Schneider, und die Gäste an den übrigen Tischen stießen sich gegenseitig an und flüsterten miteinander. Ich hatte zunächst den Eindruck, dass Schneider betrunken sei, denn ein jeder wußte, dass das, was er tat, mit einem Selbstmord gleichzusetzen war.*

Dann kam ich auf den Gedanken, dass mir hier eine Falle gestellt werden sollte, da ich gesinnungsmäßig in einem anderen Lager stand und man einer fanatischen Nationalsozialistin, Fräulein Frieda Friedrich, einer ehemalige Betriebsobmännin und einen SS-Mann Paul Eller zu meiner Überwachung auf der Dienststelle eingesetzt hatte. Euler saß öfters am Tisch mit Fräulein Friedrich zusammen und zeigte überhaupt starkes Interesse an den Mädels meiner Dienststelle. Ich vermutete hier einen Zusammenhang dergestalt, dass Schneider nun von Euler einen entsprechenden Auftrag hatte. Völlig verwirrt verließ ich als erster den Tisch und begab mich nach Hause in dem Glauben, in einer großen Gefahr zu schwelen.

Schon am nächsten Morgen rief mich Euler auf meiner Dienststelle an und sagte: 'Das war das Tollste, was sich Schneider bis jetzt geleistet hat.' Er stellte an mich dann das Ansinnen Schneider anzuseigen und erklärte dazu, wenn ich ihn nicht anzeigen würde, er dies veranlassen würde. Ich habe dann Euler erklärt, dass ich mir die Sache nochmals überlegen wolle. In dieser Bedrängnis setzte ich mich mit einen Herrn Dreykorn, der als stellv. Ministerialbürodirektor im Ministerium für Bewaffnung und Munition eingesetzt war, in Verbindung und bat um eine außerdienstliche Unterredung. Bei dieser fragte ich Dreykorn um seine persönliche Meinung und er erklärte mir, dass mir unter den geschilderten Umständen nichts anderes übrig bleibe, als die Sache anzuseigen, da ich bei einem Schweigen die gleiche oder noch höhere Strafen als Schneider zu erwarten habe. Dreykorn war Stadtamtmann in Nürnberg und dürfte wahrscheinlich heute dort wieder wohnhaft sein. Ich hatte zu diesem besonderes Vertrauen wegen seiner Menschlichkeit, die er immer an den Tag legte und gerne etwas verschwieg, was einem anderen hätte Schaden bringen können.

Am 14. Februar mittags begab ich mich dann zu dem Vorgesetzten des Schneider, Oberstleutnant Jung, Dienststellenleiter der Nachrichtenbetriebe OKW-OKH und unterrichtete ihn von diesem Vorfall. Ich erklärte Oberstleutnant Jung, dass Schneider nach meiner Ansicht betrunken oder verwirrt gewesen sei. Darauf erklärte mir Jung, dass er dergleichen Ansicht sei. Ich begab mich dann nach Hause und hörte zum ersten Male etwa 8 Tage später von dieser Angelegenheit. Euler bat mich, als er mich auf der Straße traf, in einem ziemlich verwirrten Zustand, ich möge Delp die Richtigkeit seiner Vorladung als Zeuge zu der Kriegsgerichtsverhandlung gegen Schneider bestätigen.

Ich fing hier (d.h. in der Kriegsgerichtsverhandlung, die Projektgruppe) an, den Vorfall zu schildern. Hierauf fiel mir Schneider ins Wort mit dem Bemerkung: 'So habe ich es gemacht' und gab hier nochmals den ganzen Vorgang wieder. Er sang die Lieder, die damals im Lokal gesungen hatte, so dass ihm sein Verteidiger erklärte: 'Sie machen mir die Verteidigung

unmöglich, ich kann sie nicht weiter verteidigen.' Ich wurde dann anschließend weiter vernommen. Im Verlaufe der Verhandlungen wurde dann noch ein ärztliches Gutachten über Schneider zur Sprache gebracht aus dem hervorging, dass Schneider sich etwa ein viertel Jahr in einer Irrenanstalt zur Begutachtung seines Geisteszustandes befunden hatte. Das Gutachten bestätigte, dass Schneider ein gewisses Geltungsbedürfnis habe (Sucht sich zu produzieren), und dass er sich bei der Judenaktion in Heppenheim genauso benommen habe.

Zu meiner politischen Einstellung möchte ich noch erwähnen, dass ich im Jahre 1934 ein Buch „Jugend in Not“ herausgegeben habe, das sich mit der Einstellung des Nationalsozialismus zum Christentum und mit der Rassenfrage befasst. Aus dem Inhalt dieses Buches geht hervor, dass ich den Nationalsozialismus ablehnte und verweise auch auf die Ausgabe des Frankfurter Volksblattes vom 28. Juli 1934, in der dieses Werk nationalsozialistischer Kritik unterzogen wurde. Aufgrund dieses Werkes wurde ich auf dem Polizeipräsidium in Ffm. vernommen und verwarnt. Es wurde mir hier untersagt, mich auf diese Art und Weise schriftstellerisch zu betätigen. Das Ansuchen des vernehmenden Beamten, meine Ausführungen in diesem Werke zu widerrufen, lehnte ich ab.

Zu der selben Zeit hatte ich ein weiteres Werk „Walter Molthesius“ in Arbeit, das nicht mehr erschienen ist. Über den Inhalt dieses Werkes werde ich noch Beweise anbringen.

Ich beantrage, den gegen mich erlassenen Haftbefehl aufzuheben. Zur Leistung einer Sicherheit in Höhe von 2000.-RM bin ich bereit.

Zeugenaussagen:

In der Aussage des Hans **Dreykorn** auf Vorladung der Nürnberger Kammer am 21. Januar 1947 wird geäußert, dass sich derjenige nicht daran erinnern könne, W. habe ihm aufgereggt geschildert, was sich im Lokal eigentlich wirklich abgespielt habe. Auch habe er W. keinen Rat geben können, da er außer diesem (auch dies nur gering), die anderen Herren (H. Euler und E. Schneider) ja gar nicht gekannt habe. Er habe deshalb W. so gehen lassen, wie er mit seiner Entscheidung gekommen sei, doch Hans Dreykorn sei auch nichts aufgefallen, was darauf hätte schließen lassen, W. würde Ernst Schneider anzeigen.

Er könne lediglich sagen, dass die Fernschreiberin Friedrich deutlich erklärte habe, die nationalsozialistische Haltung des Herrn W. sei unzureichend, woraufhin Hans Dreikorn dann W. auf diese Bemerkung aufmerksam gemacht habe

Bei der Konversation zwischen W. und Hans Dreykorn sei auch Hans Zimmermann dabei gewesen, der die Aussage Dreykorns bezeugen könne.

Johann **Zimmermann**, geb. 19.01.1904 zu Altenfurth, bestätigt die Aussage Dreykorns in den Grundzügen.

Paul **Bolten**, Krefeldstr.150 bestätigt im Wesentlichen die Aussage W.s.

Wilhelm **Delp** erklärt wörtlich: "Euler selbst war, als ich ihm das Vernehmungsersuchen eröffnete, offensichtlich sehr bestürzt. Nach dem Verhalten und Aussagen des Euler hatte ich jedoch keineswegs den Eindruck, dass Euler irgendwie aktiv bei der Anzeige gegen Schneider beteiligt war, ich kann mich mit Sicherheit erinnern, dass nach Aussage Eulers die Anzeige durch W. erfolgt war. Es war jedenfalls damals keine Rede von einem Telefongespräch zwischen Euler und Westenbuger, wonach dieser – Euler- Herrn W. gedrängt habe, die Sache zur Anzeige zu bringen. Ich betone dies deshalb, da die Ehefrau des W. vor einiger Zeit bei mir war und insbesondere jenes fragliche Telefongespräch erwähnte. Euler war bei seinen Vernehmungsaussagen sehr zurückhaltend und vermied alles, um Schneider, den er ja von seiner Heimat her kannte, noch mehr als dies in dem Tatbestandsbericht des Vernehmungsersuchens geschehen war, zu belasten. Er sagte u.a. auch, dass jener Abend doch ganz harmonisch verlaufen sei und er selbst- Euler- einige derbe politische Witze erzählt habe."

Ob W. NSDAP-Parteimitglied war- wie ein Mitglied der CDU- Ortsgruppe Berlin am 12. Januar 1947 mitteilte, konnte während des langwierigen Verfahrens nicht abschließend geklärt werden. Die Projektgruppe wandte sich an das Bundesarchiv in Berlin und erhielt am 15. Februar 1999 schließlich die Auskunft, dass zwar eine Mitgliedskarte W.'s in der Reichsschrifttumskammer, aber keine NSDAP-Mitglieder-Karteikarte auffindbar ist. W. beantwortete die Frage nach der Parteizugehörigkeit mit: „*in der Partei gemeldet*“. Diese merkwürdige Antwort ist selbst den Experten des Bundesarchives bislang noch nie begegnet, so dass die Frage nach der Mitgliedschaft nach wie vor nicht sicher beantwortet werden kann.

Klageschrift vom 27. Februar 1947 gegen W.

Aus der Klageschrift geht hervor, dass es nach den Vernehmungen und nach Ursachenverfolgung und Untersuchung als erwiesen gelte, dass H. W. Ernst Schneider angezeigt habe, was die Hinrichtung zur Folge hatte.

Deshalb kämen aus dem **Befreiungsgesetz** folgende Artikel zur Anwendung:

Hauptschuldiger ist:

- nach Art. 5 Ziff 1, „*wer aus politische Beweggründen Verbrechen gegen Opfer oder Gegner des Nationalsozialismus begangen hat*“,
- nach Art. 7 Abs. 2 Ziff 8, „*wer als Provokateur, Spitzel oder Denunziant (Hervorhebung durch die Verfasser), die Einleitung eines Verfahrens zum Schaden eines anderen wegen seiner Rasse, Religion oder seiner politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder wegen Zu widerhandlungen gegen nationalsozialistische Vorschriften herbeigeführt oder herbeizuführen versucht hat*.“

Urteilsspruch von 14. März 1947

Es ergeht in der öffentlichen Sitzung vom 14. März 1947 seitens der Spruchkammer Oberlahn folgender Urteilsspruch:

- *Der Betroffenen wird auf die Dauer von 2 Jahren in ein Arbeitslager eingewiesen, um Wiedergutmachung und Aufbauarbeiten zu verrichten.*
- *Er ist dauernd unfähig, ein öffentliches Amt einschließlich des Notariats und der Anwaltschaft zu bekleiden.*
- *Er leistet eine einmalige Zahlung von RM 500.- an den Wiedergutmachungsfond.*
- *Er verliert alle Rechtsansprüche auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Rente.*
- *Er verliert das aktive und passive Wahlrecht.*
- *Er darf weder Mitglied einer Gewerkschaft noch einer politischen Partei sein.*
- *Es ist ihm auf die Dauer von 5 Jahren untersagt:*
- *In einem freien Beruf oder selbständig in einem Unternehmen oder gewerblichen Betrieb jeglicher Art zu sein, sich daran zu beteiligen oder die Aufsicht oder Kontrolle hierüber auszuüben.*
- *In nicht selbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt zu sein.*
- *Als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunkkommentator tätig zu sein.*
- *Er verliert alle ihm erteilten Konzessionen, das Recht einen Kraftwagen zu halten.*
- *Die Kosten und Auslagen des Verfahrens trägt der Betroffene.*

Die Mutter von Ernst Schneider beantragt die Wiederaufnahme des Verfahrens

Am 26. Dez. 1947 beantragt die Mutter E. Schneiders in einem Schreiben die Berufung zum Spruch der Kammer am 14.03.1947.

Sie argumentiert für diese Forderung mit der Leichtfertigkeit der Kammer, die es wohl für unwichtig gehalten habe, die wichtigsten Zeugen des Verfahrens anzuhören, u.a. den Justizrats Dr. Wilhelm Schön, Anwalt von E. Schneider, ihre beiden Töchter oder gar sie selbst.

Es müsse gesehen werden, so die Mutter, dass W. wohl sehr gut gewusst habe, was mit ihrem Sohn E. Schneider passieren würde, als H.W. ihn angeigte. Noch mehr sei dadurch die Rücksichtslosigkeit des H.W. klar, dass er als Leiter der Fernschreibstelle beim OKW doch erkennen habe müssen, dass Hitlers Tyrannie bald enden würde.

Es habe die Kammer nicht bemerkt, dass es sich hier nicht nur um eine bloße Hinrichtung handele, sondern dass der Sohn in der Zwischenzeit von einem Jahr, von der Verhaftung am 12.05.1943 bis zu seiner Hinrichtung dem 26.05.1944, sich in größter Folter und Qual befunden habe.

“Über ein Jahr lang gefoltert, gekettet, gefesselt in den vor Ungeziefer starrenden Zelle der Haftanstalt Tegel. Halb verhungert und verdurstet- vor Kälte schnatternd- während der schweren Luftangriffe auf Berlin gefesselt in der Zelle- während der Betroffene in dem Heldenkeller weilte. Am 19.10.1943 zum Tode verurteilt und von da bis zum 26.05.1944 in der Todeszelle. In dem Tagebuch, das wir aus seiner Hinterlassenschaft gerettet haben heißt es an einer Stelle: ‘Aus Durst schlürfen wir das Wasser aus der Klosettschlüssel’”

Die Spruchkammer Bergstraße erkennt den Antrag wegen grober Verfahrensmängel in der ersten Instanz an. Auch H. W. beantragt die Wiederaufnahme des Verfahrens.

Die Berufungskammern

Die Berufungskammer Gießen stellt sich in ihrer Argumentation am 23. November 1948 ganz deutlich auf die Seite W.’s, da es vor allem darum ginge, herauszustellen wer eigentlich E. Schneider tatsächlich angezeigt hatte. Dies könne aber keinesfalls als eine Tat von W. begründet oder bewiesen werden.

Auch wenn man das Unwahrscheinlichste annehmen würde, nämlich dass W. E. Schneider angezeigt hätte, könne man immer noch nicht behaupten, W. habe gewusst, dass E. Schneider die Todesstrafe zuteil werden würde. Zudem sei erwiesen, dass W. beim Vorgesetzten des E. Schneiders ausdrücklich betont habe, Schneider sei wohl außer sich oder gar vielleicht betrunken gewesen. Außerdem dürfe keineswegs vergessen werden, dass auch W. um den Wohlstand seiner Familie und seiner Person selbst zu bangen gehabt habe.

Der Erste öffentliche Kläger bei der Zentralberufungskammer Hessen in Frankfurt beantragt am 03.05.1950 das o. g. Wiederaufnahmeverfahren der Berufungskammer Gießen vom 23.01.1948 einzustellen und das ursprüngliche Urteil der Spruchkammer Oberlahn vom 14.03.1947 zu bestätigen.

Die **Zentralberufungskammer** fasst daraufhin in wenigen Sätzen die unzweifelhafte Schuld von W. zusammen, indem sie sich auf Vernehmung des Betroffenen und weitere Zeugenaussagen stützt. In W.s Buch sei auch festzustellen, dass W. doch nationalistisch gestimmt gewesen sei.

Die Tat sei W.’s Wille gewesen und sie zeigt sowohl seinen Charakter wie auch seine Unmenschlichkeit.

Begnadigung

Der Betroffene erhält ab dem 30. Juli 1954 aufgrund seiner Begnadigung durch den Hessischen Ministerpräsidenten Dr. Georg August Zinn alle Rechte, die er durch das Verfahren verloren hatte, wieder zurück und wird von diesem Zeitpunkt an von den noch nicht beglichenen Kosten befreit.

6.2 Die Straßenumbenennung 1945 in Heppenheim: "Ernst-Schneider-Straße"



Am 2. Mai 1945 brachten die amerikanischen Besatzungsstreitkräfte die erste Ausgabe eines Verordnungs- und Anzeigenblattes für die Kreisstadt Heppenheim und den Landkreis Bergstraße heraus. In dieser Erstausgabe ging es unter anderem um die Umbenennung verschiedener Straßen in Heppenheim, denn im Rahmen des Entnazifizierungsprogrammes sollte verhindert werden, dass das deutsche Volk sich in jeglicher Hinsicht an das alte System erinnert. Unter diesen Straßen befand sich auch die Poststraße, die seit 1894 diesen Namen trug. In der NS-Zeit wurde die Poststraße in Hindenburgstraße umbenannt (nach Paul von Hindenburg, früherer Generalfeldmarschall im Ersten Weltkrieg und Reichspräsident in den Jahren 1925-1934) (3). Die Hindenburgstraße war es auch, die im Jahre 1945 in "Ernst-Schneider-Straße" umbenannt wurde; sie wurde als erste Straße aufgeführt, wie in dem unten wiedergegebenen Auszug zu erkennen ist. Diese Umbenennung ging auf die Initiative des Mannheimer Oberstudiendirektors und späteren Landrats Dr. Gustav König zurück, Kopf der Heppenheimer Widerstandsbewegung und häufiger Gast im Hause Schneider. 1938 war er wegen politischer Unzuverlässigkeit von den Nazis entlassen worden und wohnte seitdem im Hause von Peter Metzendorf, der auch zu den Heppenheimer Nazigegnern zählte. Diese hatten sich vor allem zum Ziel gesetzt, die Stadt kampflos (und damit unversehrt) beim Einmarsch der US-amerikanischen Truppen zu übergeben. Dass –entgegen einer verbreiteten Darstellung (4) Heppenheim nicht ohne weiteres Blutvergießen befreit wurde, betont Harald E. Jost, Leiter des dortigen Stadtarchivs. Aus den Personenstandsbüchern gehe hervor, dass 15 Menschen durch Beschuss ums Leben gekommen seien, ob auch durch Bombardement sei strittig. In einem ausführlichen Schreiben an die Projektgruppenleitung fasst Jost die Ereignisabläufe um den 27. März 1945 wie folgt zusammen:

„Die unmittelbare Vorgeschichte: In den letzten Tagen vor der Besetzung Heppenheims durch die US Army waren Truppen aller Art, in der Regel kaum noch bewaffnet, durch den Ort gezogen. Es war offensichtlich, dass der amerikanische Vormarsch in kürze die Stadt erreichen würde, doch wusste niemand etwas genaues. Gerüchte liefen um. Am Abend des 24. März, gegen 22 Uhr, wurde der Volkssturm alarmiert, da sich amerikanische Panzerspitzen von Norden der Stadt nähern sollten. Nicht zuletzt dank der Angehörigen der Heppenheimer Widerstandsgruppe um Dr. König gelang es nicht, den Volkssturm zur sinnlosen Verteidigung der Stadt zu mobilisieren. Während der Alarmierung des Volkssturms brachte eine andere Nachricht Unruhe und Unsicherheit für die Heppenheimer: Der Wormser Kreisleiter gab einen Befehl von Gauleiter Sprenger bekannt, die Orte von Bergstraße und Ried zu evakuieren. Die Bevölkerung sollte sich im Odenwald, hinter einer 10 km östlich der Stadt verlaufenden imaginären Linie, sammeln. Der Einsatz neuer Wunderwaffen stehe bevor. Ortsgruppenleiter Riedel ließ die

höchste Alarmstufe geben und die Bevölkerung von dem Räumungsbefehl unterrichten. Zahlreiche Bewohner der Stadt flüchteten in den Odenwald, manche, darunter die Mitglieder der Gruppe um Dr. König, schenkten dem Gerede der NS-Größen keinen Glauben und ignorierten den Befehl. Die aus der Stadt Geflüchteten kehrten am nächsten Tag, einem Sonntag, wieder zurück.

Die Gruppe um Dr. König hatte sich das Ziel gesetzt, eine kampflose Übergabe der Stadt an die US-Truppen zu erreichen. Am 26. März ging Dr. König zum amtierenden Stadtoberhaupt, dem Beigeordneten Keil, und erreichte, dass dieser - gegen Zusicherung von Sicherheit für seine Person - seine Befugnisse abtrat. Anschließend begab sich Dr. König zum Stadtkommandanten, der sich bereit erklärte mit seinen 23 Mann abzuziehen. Bereits vorher hatte man Kontakt zu einem in Kriegsgefangenenlazarett internierten Major der US Army, Mr. Evan Tansley, geknüpft, der bereit war, mit Dr. König gemeinsam den Kontakt zu den US-Truppen herzustellen und dort die kampflose Übergabe der Stadt zu erklären. Dieses Vorhaben scheiterte und hätte die Beteiligten leicht das Leben kosten können. Nicht nur waren die amerikanischen Verbände noch nicht, wie erwartet, bis Bensheim vorgestoßen. Es waren auch zusätzliche deutsche Truppen nach Heppenheim gekommen.

Der 27. März 1945: Zwar hatten in der Nacht Wehrmachtstruppen die Stadt verlassen, doch war eine Nachhutkampfgruppe, die über vier Sturmgeschütze verfügte, zur Verteidigung Heppenheims zurückgeblieben. Mitglieder der Widerstandsgruppe unternahmen den erfolglosen Versuch, diese Truppen zum Verlassen der Stadt zu bewegen. An diesem Morgen setzten Einheiten der 3d Infantry Division der US Army aus Lorsch kommend ihren Vormarsch in Richtung Osten fort. Um 5 Uhr stieß ein Spähtrupp der Amerikaner in der Lorscher Straße auf eines der Sturmgeschütze. Damit war der Versuch, weiteres Blutvergießen zu verhindern, endgültig gescheitert. Zur Vorbereitung des Infanterievormarschs wurde Heppenheim mit Artilleriebeschuss und eventuell auch Jagdbomben (letzteres ist unsicher) angegriffen.

Insgesamt 15 Zivilisten in der Fürther Straße, der damaligen Adolf-Hitler-Straße (d.i.: Friedrich Ebert-Straße) und der Werlestraße (Dr. Buttron) wurden Opfer dieses Angriffs. Gegen 10.30 Uhr war die Stadt in der Hand der US-Truppen. Im Kriegsgefangenenlazarett befreiten sie 300 amerikanische und 800 andere alliierte Kriegsgefangene. Für Heppenheim war der Krieg vorbei.

Bilanz von Krieg und NS-Herrschaft: Wie viele Opfer NS-Herrschaft und Krieg in Heppenheim gefordert hatten, lässt sich nur ungenau feststellen. Der Untersuchung Wilhelm Metzendorfs zufolge gab es in der Kernstadt 769 Tote zu beklagen (einschließlich der Angehörigen der

Heimatvertriebenen), in den Stadtteilen 247. Dies bedeutet, dass in Heppenheim 8 Prozent, in den Stadtteilen 9 Prozent der Bevölkerung im Zweiten Weltkrieg umgekommen sind.

Im Kriegsgefangenenlazarett sind (ebenfalls lt. Metzendorf) 685 ausländische Soldaten gestorben. 24 deutsche und 47 ausländische Zivilisten, die nach dem Luftangriff vom 11./12.

September 1944 verletzt nach Heppenheim gebracht worden waren, starben in der Kreisstadt. 24 Heppenheimer Juden wurden in Lager verschleppt und dort Opfer des nationalsozialistischen Rassenwahns.

Quellen:

- Wilhelm Metzendorf: Die Kriegsopfer Heppenheims und seiner Stadtteile im Zweiten Weltkrieg, in: Die Starkenburg 58 (1981), Nr. 4-7
- Soldiers Describe Life as Nazi Prisoners, in: New York Sun 19. April 1945
- Donald G. Taggart (Hrsg.): History of the Third Infantry Division in World War II, Washington 1947
Werner Wirth: Als die Bomben fielen. Der Tod von Oskar und Barbara Dittrich, in: Südhesische Post 8.5.1985
- Die Widerstandsbewegung verhinderte größeres Blutvergießen, in: ebd.“

(Harald E. Jost, Schreiben vom 7.12.99)

Umbenennung verschiedener Straßen in Heppenheim.

Names of Streets Altered.

Die Hindenburgstrasse	in Ernst Schneiderstraße
For Adolf Hitlerstraße	the Friedrich Ebertstraße
„ S. A. Straße	„ Karl Marxstraße
„ Bismarckstraße	„ Walter Rathenaustraße
„ Horst Wesselstraße	„ Erbacherstraße
„ Ferd. Wernerstraße	„ Lorscherstraße
„ Ludendorffstraße	„ Mozartstraße
„ Erich Joststraße	„ Beethovenstraße
„ Peter Gemeinderstraße	„ Richard Wagnerstraße
„ Dietrich Eckart Siedlung	„ Leuschner Siedlung
„ Kath. Grünewaldstraße	„ Niemöllerstraße
„ Hans Hobelsbergerstraße	„ Bebelstraße
„ Danzigerstraße	„ Kettelerstraße

Amalie Schneider, Ernsts Schwester, erinnert sich in einem mit uns geführten Gespräch an die Unstimmigkeiten hinsichtlich der gewünschten Umbenennung: "Das war damals der Dr. König. Die Mutter, die hat sich furchtbar schwer getan. Die hat gesagt: "Das kommt überhaupt nicht in Frage!" Die wollte das nicht, unter keinen Umständen. Meine Mutter, die wollte nicht so im Rampenlicht stehen, um Gottes Willen nicht wieder den ganzen Kram aufrühren. Die wollte das unter gar keinen Umständen. Da hat der Dr. König gesagt: "Natürlich machen wir das." Der war da ganz energisch. Da hat er gesagt: "Das müssen Sie doch einsehen!" Der hat das dann erreicht. Sie hat dann gar nichts mehr gesagt." (5)

Leider können heutzutage nur noch wenige Heppenheimer Bewohner mit dem Namen Ernst Schneider etwas anfangen. Eine Umfrage von uns hat ergeben, dass nur einer von zehn Befragten etwas zu Ernst Schneider sagen konnte und das obwohl diese Umfrage in der Ernst-Schneider-Straße durchgeführt wurde. (6)

Nachdem wir eine Befragung im Heppenheimer Seniorentreff gemacht hatten, stellte sich heraus, dass die noch lebenden Zeitzeugen sich nicht mehr an die Umbenennung der Ernst-Schneider-Straße erinnern konnten. Sie fanden es damals viel wichtiger, ein Dach über dem Kopf und genug Nahrungsmittel zum Überleben zu haben. (7) Insofern wurde von der Umbenennung damals ebenso wenig Kenntnis genommen, wie heute von dem zur Gewohnheit gewordenen Straßennamen "Ernst-Schneider-Straße".

Auch bei Gesprächen im Altersheim ergaben sich keine weitergehenden Erinnerungen und Stellungnahmen.

Im "Heppenheimer Lexikon" wird die vielfältige Geschichte dieser Straße in folgendem Artikel zusammengefasst:

† Poststraße, † Hindenburg-, Ernst-Schneider-Straße

Das Stück des Viehwegs von der Post bis zur Bahnlinie hieß seit etwa 1894 (Brandkat.) *Poststraße*. Der Name sollte die als nicht mehr zeitgemäß geltende Bezeichnung → *Viehweg* verdrängen und an den alten → *Postweg* erinnern. An diesem Straßenstück gab es bis 1843 nur wenige Häuser, und zwar am Ostende der Straße sowie die Ziegelhütte (jetzt Haus Rettig, das vorletzte vor der Bahn). Die meisten Häuser dieser Straße wurden zwischen 1866 und 1900 gebaut.

In der NS-Zeit hieß die Straße *Hindenburgstraße*. (Paul von Beneckendorf und von Hindenburg, 1847–1934, im Ersten Weltkrieg Generalfeldmarschall und Oberbefehlshaber aller deutschen und verbündeten Truppen, 1925 bis 1934 Reichspräsident.)

1945 wurde die Straße in *Ernst-Schneider-Straße* umbenannt. Der Heppenheimer Kaufmann Ernst Schneider hatte an der Ecke dieser Straße zur *Ludwigstraße* gewohnt, er wurde wegen seiner öffentlichen Kritik an den Untaten des damaligen Regimes am 26. 5. 1944 in Berlin-Tegel hingerichtet.

6.3. Ernst Schneider im Urteil Heppenheimer Bürger

Wir haben in mehreren Zeitungen der Region die Bevölkerung um Mitarbeit gebeten.

Die Reaktion beschränkte sich auf wenige Rückrufe. Bei den Interviews dieser Bürger, auch bei den Umfragen in der Ernst-Schneider-Straße, im Seniorentreff und im Altersheim ergab sich ein uneinheitliches, wenig präzises Bild.

Die Meinungen über ihn gehen deutlich auseinander. Einige (wohl die überwiegende Anzahl derer, die sich äußern wollte) haben Ernst Schneider in sehr positiver, andere wiederum in sehr negativer Erinnerung.

Eine dieser noch lebenden Zeitzeugen von damals ist Frau Luise Krumbein, heute 84 Jahre alt. Sie und ihr Mann gehörten zum engerem Freundeskreis der Familie Schneider. Sie steht stellvertretend für die Gruppe von Zeitzeugen, die sich heute positiv über ihn äußern. Ernst Schneider sei Geschäftsmann gewesen, der sich für alles interessiert habe, so Frau Krumbein. Er sei für jeden Spaß zu haben gewesen, stets mit einem Witz auf den Lippen. Frau Krumbein kann sich daran erinnern, dass Ernst Schneider lungenkrank war. Diese Krankheit habe er sich aber nicht anmerken lassen. Aufgrund dieser Krankheit sei er mehrfach vom –aus seiner Sicht ungeliebten– Militärdienst zurückgestellt worden. Sein Interesse an der Politik sei groß gewesen, jedoch habe er keiner Partei angehört, was durch unsere Recherchen bestätigt werden konnte. Er habe auch keine Probleme gehabt, seine Meinung und Ansichten über das Militär und den Krieg öffentlich zu sagen. Dies war der einzige Punkt bei dem seine Familie und auch Frau Krumbein ihn damals warnten und ihm Vorwürfe machten. Ernst habe oft in Gaststätten (vor allem „Zum Pflug“) das NS-System laut kritisiert und Hitler schlecht gemacht. Mit seinem schauspielerischen Können sei ihm dies auch eindrucksvoll gelungen. Herr D. bewundert Ernst Schneider wegen seiner „Heldentat“, die ihn zum „Widerstandskämpfer“ mache und betont zugleich, dass bereits auch dessen Vater Franz sich gegenüber dem NS-Regime ablehnend geäußert habe. In seinem Freundeskreis habe es mehrere Gleichgesinnte gegeben.

Aufgrund seiner besonderen Persönlichkeit in der Heppenheimer Geschichte wünschten Frau Krumbein und viele ihrer Nachbarn und Mitbewohner, dass der Todestag von Ernst Schneider durch eine öffentliche Gedenkfeier gewürdigt werde. Als Frau Krumbein am 50. Todestag von Ernst Schneider sich mit dessen Schwester Elisabeth unterhielt, habe sie aber erfahren, dass Elisabeth gegen diese Feier sei, da die Familie Schneider selbst für die Kosten von Schneiders Überführung von der provisorischen Bestattungsstelle in Berlin nach Heppenheim hätte aufkommen müssen, denn die Stadt Heppenheim habe sich 1946 geweigert, die Kosten zu übernehmen.(8) Durch eine Anfrage bei der Stadtverwaltung erfuhr Frau Krumbein, dass die Stadt die Kosten nicht habe tragen können, weil sie zu dem damaligen Zeitpunkt keine Unterlagen und Informationen zu Ernst Schneider gehabt habe.

Einen erneuten Vorstoß unternahm Frau Krumbein während der Recherchen zum Ernst-Schneider-Projekt.

Die Schreiben von Luise Krumbein und Bürgermeister Obermayr sind nachfolgend abgedruckt. Ernst Schneiders Nichten, Frau M. und Frau S., haben diesen „Fall“ zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch einmal aufgenommen und damit Erfolg. Durch tatkräftige Unterstützung von Harald E. Jost, Leiter des Stadtarchivs, werden Unterlagen über Ernst Schneider ins Archiv der Kreisstadt Heppenheim aufgenommen. Die Stadt beabsichtigt zudem, in einem Sammelband zur jüngeren Geschichte Heppenheims die Ergebnisse des vorliegenden Forschungsprojektes zu berücksichtigen. Die Herausgabe ist für das Jahr 2002 geplant.(9)

Aus der Heppenheimer Bevölkerung kam der ergänzende Vorschlag, die Straßenschilder der Ernst-Schneider-Straße mit einem ergänzenden Hinweis auf sein Schicksal zu versehen. Damit könne auch die Verwechslungsgefahr mit dem gleichnamigen damaligen Ortsbauernführer und Beigeordneten der Stadt Heppenheim verringert werden, der gegen seinen Willen von der Gestapo zur Hinrichtung des polnischen Zwangsarbeiters Jan Rogacki nördlich des Fischweiher am 1.10. 1942 herbeibefohlen worden war (die Südhessische Post berichtete ausführlich über

diesbezügliche Forschungsergebnisse der Geschichtswerkstatt Geschwister-Scholl in ihrer Ausgabe von Pfingsten 1997).

Im Gegensatz zu der o.g. Mitbürgerin äußert sich eine andere Zeitzeugin, die stellvertretend für die Gruppe von Zeitzeugen steht, die sich heute negativ über Ernst Schneider äußern. Sie kommt aus Heppenheim und ist vom Jahrgang 1933. Ihre negative Haltung gegenüber Ernst Schneider begründet sie mit den folgenden Aussagen: „*Die Straßenbenennung nach ihm wird viel zu hoch gelobt und in den Himmel gehoben*“ und „*Er muss schließlich etwas Schlimmes gemacht haben, sonst wäre er kaum hingerichtet worden.*“

Außerdem vertritt sie die Meinung, dass jeder, der sich der “Wehrmachtszersetzung“ schuldig gemacht habe, auch dementsprechend bestraft werden solle.(10) Der Wortlaut des Interviews ist im Dokumentenanhang (Kapitel 8.4) wiedergegeben.

KREISSTADT HEPPENHEIM DER MAGISTRAT



Der Magistrat der Kreisstadt - Postfach 1808 - 64636 Heppenheim

Frau
Luise Krumbein
Neckarsteinacher Str. 4

64646 Heppenheim

Stadtarchiv

Postanschrift: Großer Markt 1
Dienstgebäude: Ernst-Ludwig-Str. 7
64646 Heppenheim
Telefon: (0 62 52) 13-2 84
Telefax: (0 62 52) 13-2 33
Auskunft erteilt: Herr Jost
Offnungszeiten: Montags 8-12 Uhr
und 14-16 Uhr sowie nach Vereinbarung

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

13.10.1998

Unser Zeichen:

022-450 Jo

Datum:

30. Oktober 1998

Ernst Schneider

Sehr geehrte Frau Krumbein,

in Ihrem Schreiben vom 13.10. beklagen Sie, auf Ihre Anregung einer Würdigung Ernst Schneiders anlässlich des 50. Todestages im Mai 1994 habe es unsererseits keine Reaktion gegeben. Wir dürfen Sie daran erinnern, daß seinerzeit auf ausdrücklichen Wunsch von Frau Elisabeth Schneider, der Schwester Ernst Schneiders, von einem öffentlichen Gedenken abgesehen wurde. Der Leiter unseres Stadtarchivs, Herr Jost, hat Sie damals über diese Entscheidung und ihre Gründe telefonisch unterrichtet.

In der nachfolgenden Zeit wurden seitens des Stadtarchivs die Recherchen zum Fall Ernst Schneider fortgesetzt. Die derzeit an der Bensheimer Geschwister-Scholl-Schule entstehende Aufarbeitung des Themas geht auf eine Anregung unseres Stadtarchivars zurück, der auch den Kontakt zur Familie Schneider vermittelte. Die Vorstellung der von den Schülern erarbeiteten Ergebnisse wird sicher Gelegenheit geben, den Fall Ernst Schneider nochmals der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Dem Andenken Ernst Schneiders, nach dem in seiner Heimatstadt sogar eine Straße benannt wurde, haben wir innerhalb der letzten Jahre große Aufmerksamkeit gewidmet. Wir gehen davon aus, daß auch die Freunde Ernst Schneiders dies zu würdigen wissen.

Mit freundlichen Grüßen

Oberbürgermeister
Bürgermeister